

# Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Polizei • Postfach 600280 • 22202 Hamburg

Schutzpolizei Hamburg SP 5 - Versammlungsbehörde

Besucheranschrift: Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg

Telefon 040 / 428 6 – 22400 / 22410 (Durchwahl) Telefax 040 / 427 9 – 99666 E-Mail: lagezentrum@polizei.hamburg.de

Tgb.-Nr.: 2395/2023

Hamburg, den 18.10.2023

# Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der versammlungsrechtlichen Verfügung in Form der Allgemeinverfügung vom 15.10.2023 zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 18.10.2023

Die Versammlungsbehörde Hamburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz folgende Allgemeinverfügung:

- 1) Die Dauer der Verfügung aus Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 - Versammlungsbehörde vom 15.10.2023 wird vom 19.10.2023, 00:00 Uhr bis einschließlich 22.10.2023 für Versammlungen, die nicht bis zum 17.10.2023 angemeldet worden sind, verlängert.
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBI.I S. 686), in der aktuellen Fassung, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.
- 3) Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), indem diese in diesem besonderen Einzelfall auf der Internetseite der Polizei Hamburg (www.polizei.hamburg)

und über die örtlichen Medien öffentlich gemacht wird. Weiter wird die Allgemeinverfügung zur Einsichtnahme im Foyer des Polizeipräsidiums (Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg), ausgelegt.

4) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 23.10.2023 außer Kraft.

#### Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Versammlungsgesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der Ziffer 1) auffordert, obwohl die Durchführung durch diese Allgemeinverfügung untersagt worden ist (§ 23 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung im Sinne der Ziffer 1) trotz dieser Allgemeinverfügung durchführt (§ 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz) oder eine öffentliche Versammlung ohne Anmeldung durchführt (§ 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde erhoben werden.

#### Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg eingesehen werden.

## Begründung:

I.

# Vorbemerkung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter Bezugnahme auf die Begründung der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 - Versammlungsbehörde vom 15.10.23. Die dortigen Ausführungen gelten fort (s. Tgb.-Nr. SP5/2362/2023)

Nach den Angriffen der palästinensischen Terrororganisation Hamas vom 07.10.2023 auf Israel mit über 1200 Toten hat Israel den Kriegszustand erklärt. Im Rahmen dieses Krieges finden aktuell militärische Schläge auf das von der Hamas, die auf der EU-Terrorliste als terroristische Organisation genannt ist, kontrollierte Gaza, der sog. Gaza-Streifen einschließlich Gaza-Stadt statt. Diese militärischen Aktionen dienen der Vorbereitung einer jederzeit beginnenden Bodenoffensive.

Sollte diese Offensive umgesetzt werde, ist mit einer unmittelbaren Reaktion der Hamas und Ihnen nahestehenden Gruppen, sowie weiterer sog. "Pro-Palästinensischer Gruppen" zu rechnen. In Deutschland dürfte wie bereits zurückliegend für Freitag, den 13.10.2023 insbesondere zu Versammlungen zur Unterstützung der Organisation aufgerufen werden.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung liegen weiterhin erkennbare Umstände vor, wonach die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung dieser Versammlungen sowohl durch Straftaten insbesondere gem. §§ 86a i.V.m. 86, 104, 111, 130, 140 StGB aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer heraus, als auch das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit für Versammlungsteilnehmer, Dritte oder eingesetzte Polizeikräfte unmittelbar gefährdet ist.

II.

Bei Versammlungen i.S.v. Ziffer 1 dieser Verfügung ist mit der Begehung einer erheblichen Anzahl von Straftaten zu rechnen. Zur Lageeinschätzung wurde eine aktuelle Stellungnahme des Landeskriminalamtes (LKA) – Abteilung Staatsschutz eingeholt, das am 18.10.2023 wie folgt Stellung nahm<sup>1</sup>:

#### "1. Anlass

Am 07.10.2023 wurde Israel überraschend aus dem Gazastreifen heraus von Kräften der Hamas und des Islamischen Dschihad angegriffen. Die Angreifer bewegten sich nach Überwindung der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. 23-10-18\_Lageeinschätzung i.S. Tag X - Allgemeinverfügung

Grenzsicherungsanlagen in Kleingruppen und attackierten vorwiegend zivile Ziele, wobei auf israelischer Seite bislang eine vierstellige Anzahl an Todesopfern sowie eine weit größere an Verletzten zu beklagen ist. Zudem wurden etwa 100 Personen entführt und in den Gazastreifen verbracht. Flankiert wurden diese Aktionen mit Raketenangriffen auf israelisches Territorium. Die israelische Armee griff als Reaktion Ziele im Gazastreifen an, wobei es auf palästinensischer Seite ebenfalls zu Toten und Verletzten kam.

Der Angriff und seine Folgen haben bisher weitere Aktionen gegen Israel – speziell in Form von vereinzeltem Beschuss durch die Hisbollah aus dem Libanon heraus – hervorgerufen. In Israel verhängte die Regierung den Kriegszustand und berief die Reserve der Armee ein. Die israelischen Streitkräfte haben für die kommenden Tage massive Militäraktionen im Gazastreifen angekündigt. Es wird weiterhin erwartet, dass nach den bisherigen Luftangriffen eine israelische Bodenoffensive gegen die Hamas bevorsteht. Dass diese nicht bereits begonnen hat, soll nach US-Medienberichten auf die Wetterlage vor Ort und die dadurch bedingten, schlechten Sichtverhältnisse zurückzuführen sein.

Nach dem Beschuss eines Krankenhauses in Gaza-Stadt am Abend des 17.10.2023 mit mutmaßlich mehreren hundert Toten ist es in muslimisch geprägten Ländern zu weiteren Protesten
gekommen. Nach Pressemitteilung sollen sich am frühen Morgen des 18.10.2023 im Iran hunderte Demonstranten vor der britischen und der französischen Botschaft in Teheran versammelt
haben. Die Demonstranten sollen Eier auf die französische Botschaft geworfen und den Tod Englands und Frankreichs gefordert haben. In Jordanien versuchten Demonstranten, die israelische
Botschaft zu stürmen. Im Libanon sollen Demonstranten in ein UN-Gebäude eingedrungen sein
und es in Brand gesetzt haben. Das israelische Militär weist die Verantwortung für den Beschuss
des Krankenhauses zurück und macht den Islamischen Dschihad für die Tat verantwortlich.

# 2. Erkenntnisse

Im Rahmen der aktuellen Eskalation im Nahost-Konflikt wurden seit dem 09.10.2023 in Hamburg bereits Versammlungen durchgeführt und weitere angemeldet. Die pro-israelischen Versammlungen verliefen friedlich, wobei es zum Teil durch außenstehende Personen augenscheinlich pro-palästinensischer Ausrichtung zu verbalen Provokationen und Beleidigungen der Versammlungsteilnehmer kam. Daneben fanden bislang zwei nicht angemeldete pro-palästinensische Versammlungen statt:

- Für den 13.10.2023 war im Bereich Hachmannplatz / Heidi-Kabel-Platz eine pro-palästinensische Versammlung angemeldet worden, die von der Versammlungsbehörde untersagt worden war. Dennoch sammelten sich an dem Tag ab 18:00 Uhr Personen aus dem antiimperialistischen Spektrum sowie mehrere Gruppen mit augenscheinlich muslimischem Hintergrund, sodass in der Spitze 230 Teilnehmer vor Ort festgestellt wurden, die tenorbezogen skandierten sowie mehrere palästinensische Fahnen zeigten. Es herrschte eine aufgeheizte bis aggressive Stimmungslage. Es kam im Versammlungsverlauf mehrfach zu Versuchen sich zu einem Aufzug zu formieren, die

jeweils frühzeitig durch Einsatzkräfte unterbunden wurden. Die Versammlung wurde durch die Polizei aufgelöst.

- Am frühen Abend des 14.10.2023 konnte eine Kleingruppe von neun Personen am Steintorplatz festgestellt werden, welche mit palästinensischen Plakaten und entrollten Fahnen skandierte. Die Ansammlung der Kleingruppe wurde als verbotene Versammlung im Sinne einer Ersatzveranstaltung für zwei bereits untersagte Versammlungen vom 14.10.2023 gewertet und entsprechend aufgelöst.

Bereits im Kontext der letzten Eskalation im Nahost-Konflikt im Jahr 2021 fanden in Hamburg pro-palästinensische Versammlungen statt, im Rahmen dessen es ebenfalls zu folgenden Störungen kam:

- Versammlung "Gegen die israelische Säuberung der Palästinenser!" ... am 15.05.2021 am Gänsemarkt: In der Spitze nahmen 200 Personen an der Versammlung teil. Ein Zulauf weiterer potentieller TN wurde mit Hinweis auf die Versammlungsauflagen durch Polizeikräfte unterbunden. Die Stimmung war friedlich. Vereinzelt wurden palästinensische Flaggen gezeigt. Ca. anderthalb Stunden nach Beginn der Versammlung fanden Abwanderungsbewegungen der TN in Richtung Ottenser Hauptstraße 1 (siehe nächster Spiegelstrich) statt.
- Versammlung "Gedenken an die Nakba, die Vertreibung der Palästinenser. Die schleichende Annexion!" am 15.05.2021 in der Ottenser Hauptstr. 1: In der Ottenser Hauptstraße 1 hatten sich ca. 500 Personen versammelt, um sich der angemeldeten Versammlung anzuschließen. Aufgrund der Versammlungsauflagen (begrenzte TN-Zahl) wurde mehrfach eine Auflösungsverfügung verkündet, woraufhin sich diverse Personen entfernten, ca. 250 bis 300 Personen blieben vor Ort. Zeitlich parallel wurde direkt vor dem "Mercado" eine Flagge Israels verbrannt. Im Anschluss begann die Räumung der noch vor Ort befindlichen Teilnehmer über den Paul-Nevermann-Platz in Rtg. Max-Brauer-Allee bzw. Große Bergstraße. Zu dem Zeitpunkt wurde zudem festgestellt, dass sich in der Ehrenbergstraße ein bisher unbegleiteter Aufzug in Rtg. Dienststelle PK 21 gebildet hatte. Zwei Minuten später konnte der Aufzug, an dem sich ca. 70 Personen beteiligten, durch Einsatzkräfte in Höhe der Hausnummer 69 aufgestoppt werden. Kurz darauf wurde eine weitere Personengruppe (200 bis 250) vor dem "Mercado" von Polizeikräften festgesetzt und überprüft.
- Versammlung: "Palästina!" ... in St. Georg am 28.05.2021: Die ersten Redebeiträge erfolgten vor 200, ausschließlich jüngeren und männlichen, Versammlungsteilnehmern. Vier Särge wurden vor dem Rednerpult platziert, daneben zwei Plakate mit einer symbolisierten Maske mit Farben Deutschlands, Israels und der EU. Fahnen mit der Aufschrift "MUSLIM interaktiv" und Schilder mit tenorbezogenen Sprüchen wurden hochgehalten. Im weiteren Verlauf wurden Redebeiträge mit israel- und deutschlandkritischen Äußerungen (Gaza, Vertreibung und politische Haltung), überwiegend in der deutschen Sprache gehalten, vereinzelt in arabischer Sprache. Auf Zuruf

wurden zudem lautstark Parolen skandiert. Besucher der im Nahbereich stattfindenden Freitagsgebete schlossen sich der Versammlung an. Im Umfeld der Versammlung hielten sich ungefähr 120 Passanten auf. Der Versammlungsleiter erklärte die auffallend strukturiert organisierte Versammlung nach friedlichem Verlauf für beendet.

- Versammlung "Solidarität mit Palästina!" ... am 29.05.2021 am Gerhart-Hauptmann-Platz: In der Spitze nahmen bis zu 165 Personen an der Versammlung teil. Es erfolgten verschiedene israel-kritische Redebeiträge und diverse palästinensische Fahnen wurden geschwungen. Während einiger Redebeiträge wurden vom Versammlungsleiter die Teilnehmer aufgerufen, gemeinsam auf seine Worte zu antworten. So wurde vom Versammlungsleiter "Israel ist…" gerufen und von der großen Masse der Teilnehmer "… ein Kindermörder" und "… ein Frauenmörder!". Zudem verlautete der Versammlungsleiter wörtlich: "Netanjahu Du Idiot!" Diesbezüglich wurde eine Strafanzeige gegen den Versammlungsleiter gefertigt.

Im Rahmen der aktuellen Eskalation im Nahost-Konflikt liegen aus dem Bundesgebiet zudem derzeit folgende Erkenntnisse über themengleiche Versammlungen statt:

- In Berlin versammelten sich am 07.10.2023 etwa 65 Personen und skandierten israelfeindliche und pro-palästinensische Parolen. Die Versammlung wurde aufgelöst, wobei im Rahmen sich anschließender Auseinandersetzungen zwei Einsatzkräfte verletzt wurden. Unbekannte klebten Plakate mit Abbildern der Gründer der Terrororganisation Hamas, Schriftzügen in arabischer Sprache und Abbildungen von Maschinengewehren und einer palästinensischen Flagge an die Fassaden mehrerer Häuser. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung wurde ein Polizeifahrzeug mit Steinen beworfen, wobei eine Einsatzkraft verletzt wurde.
- Am 09.10.2023 fanden vereinzelt pro-Palästina/Gaza Veranstaltungen im Bundesgebiet statt. Diese hatten Teilnehmerzahlen im Bereich bis zu 370. Bei diesen Veranstaltungen bzw. in deren Umfeld kam es zu Versuchen auf ein Kamerateam einzuwirken und in der Folge zu einer versuchten Gefangenenbefreiung, zum kurzzeitigen Anlegen von Vermummungen und dem Versuch, Aufzüge zu pro-israelischen Veranstaltungen durchzuführen. Durch polizeiliches Einschreiten konnten diese Ziele nicht erreicht werden. Die Versammlung "Solidarität für Palästina" am 09.10.2023 in München verlief zwischen um 18:31 und 19:37 Uhr störungsfrei. In der Spitze nahmen 370 Personen daran teil. Eine Person mit israelischer Fahne im Umfeld wurde weggesprochen. Im Verlauf kam es zu einer Streitigkeit zwischen vier Personen pro Palästina und vier Personen pro Israel. Hierbei kam es zu einer Beleidigung sowie Volksverhetzung durch einen der Palästinenser. Dieser äußerte "Scheiß Juden wir werden euch alle umbringen. Scheiß Juden-Terroristen". Ein 60-jähriger deutscher Passant bespuckte einen 18-jährigen pro-palästinensischen Versammlungsteilnehmer. Ein Versammlungsteilnehmer legte zwischenzeitlich Vermummung an. Während der Versammlung wurden themenbezogene, zum Teil strafrechtlich relevante Transparente/Schilder mitgeführt. Die Redebeiträge und Gesänge vor Ort erfolgten Großteils in deutscher und englischer Sprache. Diese waren nicht zu beanstanden.

- Die Versammlungsbehörde in Berlin hatte zwei für den 11.10.2023 angemeldete pro-palästinensische Versammlungen verboten. Am 11.10.2023 wurde in sozialen Netzwerken durch die Gruppierung "Samidoun Deutschland" dazu aufgerufen, sich trotz des Versammlungsverbotes in der Sonnenallee in Berlin-Neukölln zu treffen. Aus einer Gruppe von bis zu 50 Personen wurde Pyrotechnik gezündet und auf Polizeikräfte geworfen. Im weiteren Verlauf hielten sich an anderer Örtlichkeit etwa 100 Personen auf, die pro-palästinensische Sprechchöre riefen und vereinzelt die Fahrbahn betraten. Parallel dazu sammelten sich etwa 250 schaulustige Personen im dortigen Nahbereich, welche Sprechchöre riefen. Die Versammlungen wurden aufgelöst.
- Im gesamten Bundesgebiet fanden auch am 14.10.2023 zahlreiche Demonstrations- und Versammlungslagen statt, sowohl in Solidarität mit dem Staat Israel als auch auf propalästinensischer Seite. Trotz bestehender Verbotsverfügung versuchten bis zu 1.000 Personen in Frankfurt/Main/HE an pro-palästinensischen Ersatzveranstaltungen teilzunehmen. Dieses wurde durch die Einsatzkräfte unterbunden. Wegen der Begehung versammlungstypischer Straftaten wurden 12 Personen festgenommen und 300 Identitätsfeststellung durchgeführt sowie entsprechend viele Platzverweise ausgesprochen. In Berlin versammelten sich etwa 150 Personen unter vereinzelter Mitführung palästinensischer Flaggen und skandierten "Free Palästina". Aus den Personengruppen heraus wurde eine Glasflasche sowie Pyrotechnik in Richtung der Einsatzkräfte geworfen. Es erfolgten freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die teilweise mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt wurden. Anschließend erfolgten Platzverweise. Innerhalb kürzester Zeit sammelten sich dann erneut bis zu 150 Personen. Es wurden erneut palästinensische Flaggen geschwenkt, "Free Palästina"-Rufe skandiert und vereinzelt Flaschen und Steine geworfen.
- Trotz des Verbots einer pro-palästinensischen Versammlung versammelten sich am 15.10.2023 in Berlin auf dem Pariser Platz ca. 1.000 Personen. Eine Vielzahl der Personen weigerte sich den Platz zu verlassen. Bei der Durchsetzung des Versammlungsverbots kam es zu Würfen von Gegenständen auf Polizeikräfte.
- Auf dem Pariser Platz in Berlin fand am Abend des 17.10.2023 eine spontane pro-palästinensische Kundgebung als Reaktion in Folge des Angriffs auf das Krankenhaus in Gaza statt. Dabei kam es auch zu Angriffen auf die eingesetzten Polizeikräfte. In Neukölln soll es gemäß Presseangaben zudem zu Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und gewaltbereiten pro-palästinensischen Protestierenden gekommen sein, wobei die Einsatzkräfte der Berliner Polizei mit Steinen, Flaschen und Pyrotechnik angegriffen worden sein sollen. Zeitweise sollen zudem brennende Straßenbarrikaden errichtet worden sein. Die Gruppe "Samidoun" postete am Abend Bilder von brennenden Barrikaden in Neukölln mit dem Aufruf "Sonnenallee jetzt".

Zudem kam es im Bundesgebiet im Kontext des aktuellen Nahost-Konfliktes zu diversen Straftaten, die von Beleidigungen / Bedrohungen und Volksverhetzungen über Sachbeschädigungen bis hin zu Körperverletzungsdelikten reichen.

In Berlin warfen unbekannte Täter in der Nacht vom 17. auf den 18.10.2023 zwei Molotowcocktails in Richtung eines Gebäudes an der Brunnenstraße in Berlin-Mitte, in dem sich diverse jüdische Einrichtungen befinden. Dazu zählen Räume einer Talmud-Thora-Schule sowie die Synagoge des Vereins Kahal Adass Jisroel. Die Brandflaschen seien funktionsfähig gewesen und hätten gebrannt. Das Gebäude sei jedoch nicht in Brand geraten, da die Angreifer es verfehlt hätten. Die Brandsätze seien bis auf den Gehsteig geflogen und dort erloschen.

Aus Hamburg liegen im Kontext der aktuellen Eskalation im Nahost-Konflikt folgende Erkenntnisse vor (den Sachverhalten vorangestellt wird die Ausrichtung im Hinblick auf die Tatbegehung):

- Pro-Israel: Am 08.10.2023, um 17:12 Uhr, wurde durch Polizeikräfte an der Ecke Georg-Wilhelm-Straße / Harburger Chaussee auf den dortigen Treppen im Deichbereich ein Graffito mit der mutmaßlichen Aufschrift "FCK HMS" oder FCK HAMS", wobei die Auflösung als "Fuck Hamas" naheliegt. Der Sachverhalt wurde aufgenommen und der Schriftzug unleserlich gemacht.
- Pro-Palästina: Ebenfalls am 08.10.2023, gegen 21:45 Uhr, bewegte sich eine Personengruppe, bestehend aus sechs männlichen Personen aus dem arabischen Kulturkreis, im Bereich des Hamburger Hauptbahnhofs, währende zwei der Personen eine palästinensische Fahne hochhielten. Ein Versammlungscharakter konnte nicht festgestellt werden, weshalb alle vor Ort entlassen wurden und sich in unbekannte Richtung entfernten.
- Pro-Israel: Am Morgen des 09.10.2023 wurde eine englischsprachige E-Mail an den Flughafen und weitere Sicherheitsbehörden in Hamburg verschickt, in der der Verfasser angibt, dass sich an Bord des Flugzeuges Iran Air 723 eine Bombe befinden würde. Dies sei als "Reaktion oder Rache auf das andauernde, vom Iran unterstützte Hamas-Massaker an israelischen und ausländischen Zivilisten" zu verstehen und der Verfasser droht weiter, dass "weitere Flugzeuge der Iran Air ins Visier genommen" werden, sollte die Hamas ihre Geiseln nicht freilassen. Das Flugzeug ist am 09.10.2023 um 12:39 Uhr am Hamburger Flughafen gelandet und wurde durch Kräfte der Bundespolizei durchsucht. Hinweise oder Erkenntnisse, dass sich an Bord der Maschine Sprengstoff befindet, ließen sich nicht bestätigen.
- Pro-Palästina: Im Rahmen einer friedlich verlaufenen, pro-israelischen Versammlung am 09.10.2023 mit dem Tenor "Solidarität mit Israel!" von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. mit 1.500 bürgerlichen Teilnehmern kam es zu pro-palästinensischen Zwischenrufen ("Free Palestine") durch sich im Umfeld aufhaltende Jungerwachsene mit Migrationshintergrund. Nach Abschluss der Versammlung wurden zwei ehemalige Versammlungsteilnehmerinnen aus dem Arbeitsumfeld des Hamburgischen Antisemitismusbeauftragten von zwei männlichen Jungerwachsenen mit Migrationshintergrund körperlich angegangen, sodass diese drei mitgeführte israelische Fahnen fallen ließen. Diese wurden von einem der Täter bespuckt und getreten. Der andere Täter videographierte die Tat mutmaßlich. Die beiden Täter entfernten sich anschließend. Eine

der Geschädigten wurde vor Ort wegen Schmerzen im Kopf- und Schulterbereich ambulant versorgt. Gemäß Presseberichterstattung kam es zu weiteren verbalen Anfeindungen in der Abmarschphase mit israelfeindlichen Äußerungen.

- Pro-Palästina / Pro-Israel: Am 10.10.2023 kam es aufgrund der Anbringung einer palästinensischen Fahne in einem Kfz zu einer verbalen Auseinandersetzung mit wechselseitigen Strafanzeigen (Beleidigung, Bedrohung) zwischen dem Sicherheitskoordinator der Jüdischen Gemeinden und zwei syrischen Staatsangehörigen.
- Pro-Palästina: Am 10.10.2023 wurde durch eine Hamburger Schülerin eine auf einem DIN A4 Blatt selbstgemalte Israel-Flagge im Schulgebäude verbrannt. Im Rahmen eines normverdeutlichenden Gesprächs gab sie an, dass sie wütend auf Israel sei und mit der Tathandlung ihre Solidarität gegenüber Palästina ausdrucken wollte.
- Pro-Palästina: Am 15.10.2023, 01:51 Uhr wurde während der Streifenfahrt an der Roten Flora festgestellt, dass auf dem Plakat mit der Aufschrift: "KILLING JEWS IS NOT FIGHTING FOR FREEDOM! Wir sind solidarisch mit allen Menschen in Israel und allen Jüdinnen und Juden weltweit. YOU ARE NOT ALONE" mit roter Farbe der Schriftzug "FREE PALESTINE" unter dem bereits bestehendem Text aufgebracht wurde.

# Bewertung

Es gilt weiterhin die Einschätzung, dass es auch in Hamburg weiterhin zu unterschiedlich gearteten Aktionen pro-palästinensisch ausgerichteter Personen kommen kann. Dies kann sich in der Durchführung angemeldeter und nicht angemeldeter pro-palästinensischer Versammlungen bis hin zur Begehung von Straftaten z. N. israelischer / jüdischer Einrichtungen und Interessen realisieren.

Im Verlauf pro-palästinensischer Zusammenkünfte ist generell mit israelfeindlichen Skandierungen und dem Zeigen von pro-palästinensischer Symbolik, die auch die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten können (Hamas, Islamischer Dschihad), zu rechnen. Zudem muss einkalkuliert werden, dass Teilnehmende solche Versammlungen nutzen und zur Unterstützung der Hamas selbst oder deren Taten und somit zur Begehung von Straftaten instrumentalisieren könnten. In diesem Zusammenhang ist zumindest in Betracht zu ziehen, dass Teilnehmende die terroristischen Aktivitäten der Hamas gutheißen würden, strafbare Parolen skandieren sowie verbotene Symbole zeigen würden.

Für den Tag X, d.h. für den Zeitpunkt des Beginns der Bodenoffensive Israels in Gaza und der entsprechend zu erwartenden sofortigen Medialisierung, ist zu erwarten, dass es bei der muslimischen Bevölkerung weltweit zu einer massiven Emotionalisierung kommen wird. Damit einhergehend ist auch mit einem erhöhten Emotionalisierungs- und zugleich Mobilisierungspotenzial in Hamburg zu rechnen, wodurch eine Steigerung der Teilnehmerzahlen bei Versammlungen, insbesondere

bei pro-palästinensischen Veranstaltungen, einzukalkulieren ist. Aufgrund der erhöhten Emotionalisierung der Teilnehmer ist, abhängig des Einschreitens der Polizei, weiterhin mit Agitation in Form von verbalen Impulsabfuhren, Widerstandshandlungen sowie vereinzelt mit körperlichen Angriffen, u. a. mittels Werfens von Gegenständen z. N. der eingesetzten Beamten zu rechnen. Schon direkt nach Bekanntwerden der Bodenoffensive durch die Medien ist davon auszugehen, dass es insbesondere im Bereich Steindamm und Hauptbahnhof zu pro-palästinensisch ausgerichteten Spontanzusammenkünften kommen kann. Auch bei der Kurzfristigkeit dieser Zusammenkünfte ist an den genannten Örtlichkeiten zumindest tagsüber ein sofortiges Gesamtmobilisierungspotenzial von 300-500 Personen erreichbar, das in Abhängigkeit weiterer Umstände (massive Mobilisierung, zeitliches Zusammentreffen mit den Freitagsgebeten o.ä.) weiter anwachsen kann. Sollte die Bodenoffensive nachts medial werden, sind als sofortige Reaktion allenfalls Spontanzusammenkünfte von Kleingruppen zu erwarten. Im Hinblick auf die Verhaltensweisen wird auf die bereits dargestellte generelle Bewertung der Verläufe pro-palästinensischer Versammlungen hingewiesen.

Abseits einer möglichen bevorstehenden Bodenoffensive Israels sind auch Angriffe auf zivile Ziele in Gaza (wie aktuell der Beschuss des Krankenhauses in Gaza-Stadt am 17.10.2023), die entsprechend medialisiert werden, bereits geeignet, die muslimische Bevölkerung - auch in Hamburg - weiter zu emotionalisieren. Damit einhergehend steigt auch das Risiko der Durchführung von Aktionen pro-palästinensisch ausgerichteter Personen, wie spontane Versammlungen aber auch die Begehung von Straftaten z. N. israelischer / jüdischer Einrichtungen und Interessen."

Die "taz – Die Tageszeitung" berichtete am 17.10.2023 über die am 15.10.2023 unter Umgehung eines bestehenden Versammlungsverbotes durchgeführte Versammlung auszugsweise wie folgt: "Schon in den kommenden Tagen sollen die antiisraelischen Proteste in mehreren deutschen Städten weitergehen.

. . .

So kamen am Sonntagnachmittag in Berlin trotz Verbots rund 1.000 Demonstrierende zusammen, die sich auf Seiten Palästinas stellten. Dabei kam es zu israelfeindlichen und Hamasverherrlichenden Sprechchören. "Lasst die Waffen nicht fallen, lasst die Zionisten nicht laufen" oder "Intifada bis zum Sieg", wurde auf Arabisch skandiert. Erst nach zwei Stunden gelang es der Polizei, den Protest zu zerstreuen. Dabei wurden 127 Demonstrierende vorläufig festgenommen, es gab 76 Strafanzeigen wegen Verstößen gegen das Demonstrationsrecht. Berlins Polizeipräsidentin Barbara Slowik räumte ein, dass die Polizei von der schnellen Mobilisierung überrascht worden sei.

Man hätte gerne "diese unerträglichen Bilder verhindert"."

Über die "pro-palästinensische" Kundgebungen am 17.10.2023 berichtete der Tagesspiegel wie folgt:

"In Neukölln ist es in der Nacht zu Mittwoch zu Straßenkämpfen zwischen der Polizei und gewaltbereiten pro-palästinensischen Protestierenden gekommen. Diese haben Einsatzkräfte der Berliner Polizei mit Steinen, Flaschen und Böllern angegriffen. Die Polizei war mit Wasserwerfern vor Ort. Dennoch schien die Lage lange Zeit nicht unter Kontrolle. An der Sonnenallee, Pannierstraße und Weichselstraße waren zeitweise brennende Straßenbarrikaden errichtet worden. Laut Berichten in den sozialen Medien, sollen auch Barrikaden in der High-Deck-Siedlung in Brand gesetzt worden sein. Fotos zeigten brennende Straßenbarrikaden an eben jener Stelle, an der während der Silvester-Krawalle vor gut zehn Monaten ein Reisebus ausgebrannt war. Die 40 Einsatzkräfte der Feuerwehr waren vorher mit Pyrotechnik angegriffen und beschossen worden. Die Gruppe "Samidoun", die zur Terrororganisation "Volksfront zur Befreiung Palästinas" gehört, postete am Abend Bilder von brennenden Barrikaden in Neukölln mit dem Aufruf "Sonnenallee jetzt". Die Gruppe, die in Berlin rund 30 Aktive zählt, hatte am Tag der Anschläge auf Israel in Neukölln Süßigkeiten auf der Straße verteilt, um damit die tödlichen Angriffe der Hamas zu feiern."<sup>2</sup>

Wie insbesondere die jüngsten Vorkommnisse zeigen, besteht die in der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 -Versammlungsbehörde vom 15.10.23 geschilderte Gefahrenlage damit fort. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten erkennbaren Gewaltpotentials und den Ausführungen des LKA muss vor dem Hintergrund der offensichtlich auch in Deutschland aktuell eskalierenden Lage daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung dieser Versammlungen sowohl durch Straftaten insbesondere gem. §§ 86a i.V.m. 86, 104, 111, 130, 140 StGB aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer heraus, als auch durch Verletzungen des Grundrechts auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit für Versammlungsteilnehmer, Dritte oder eingesetzte Polizeikräfte unmittelbar gefährdet ist. Zusammenfassend erscheint folgerichtig, dass bei Fortdauer des Israel-Krieges und Eskalation des Krieges durch Beginn der erwarteten Bodenoffensive sich Straftaten im Zusammenhang mit nicht angemeldeten Versammlungen in Deutschland mit hoch emotional agierenden Teilnehmern zu erwarten sind, so dass anhand der zurückliegenden dargestellten Erkenntnisse eine weitere quantitative und qualitative Zunahme der Straftaten in den kommenden Tagen zu erwarten ist.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Untersagung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 - Versammlungsbehörde vom 15.10.2023 ist somit unumgänglich, um diese Gefahren präventiv zu unterbinden.

III.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Die Untersagung gemäß Ziffer 1 dient weiterhin dem Zweck der Beseitigung oder zumindest Minimierung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ein unkontrolliertes,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. <a href="https://www.tagesspiegel.de/berlin/bollerwurfe-und-brennende-barrikaden-pro-palastina-kundgebungen-in-berlin-eskalieren-10641826.html">https://www.tagesspiegel.de/berlin/bollerwurfe-und-brennende-barrikaden-pro-palastina-kundgebungen-in-berlin-eskalieren-10641826.html</a> vom 18.10.2023

nicht angezeigtes und sicherheitsrechtlich nicht vertretbares Versammlungsgeschehen und ist hierfür geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Verbot ist geeignet, die genannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Verbot ist vor dem oben geschilderten Hintergrund auch weiterhin erforderlich. Ein Verbot kommt nicht in Betracht, wenn Auflagen ausreichen würden, um eine Gefahr abzuwehren. Es ist vorliegend allerdings kein milderes Mittel ersichtlich, das genauso geeignet wäre, die vorliegenden Gefahren abzuwenden. Würde man die zuvor genannten Rechtsverstöße hervorbringenden Verhaltensweisen per beschränkender Auflage verbieten, wäre von dem für eine Versammlung notwendigen Charakter der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nichts mehr übrig, da die zu erwartende Kundgabe keine Meinungen wiedergibt oder produziert, sondern fast ausschließlich Straftaten erfüllen würde. Ist von vornherein damit zu rechnen, dass Beschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingehalten werden, sind die Versammlungsbehörden nicht gezwungen, zu warten, bis es zu einer relevanten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gekommen ist. Vielmehr dürfen sie solche Versammlungen zur effektiven Gefahrenabwehr präventiv verbieten.<sup>3</sup>

Darüber hinaus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weiterhin davon auszugehen, dass derart erteilte Auflagen von einem Großteil der Versammlungsteilnehmenden nicht beachtet werden würden und es trotz der Auflagen zu den o.g. Straftaten kommen würde. Das Verbot wird darüber hinaus auch weiterhin zeitlich beschränkt, nämlich den Zeitraum vom 19.10.2023 bis einschließlich den 22.10.2023, um den anlässlich des Aufrufes der Hamas und der bevorstehenden israelischen Bodenoffensive zu erwartenden oben geschilderten Protestaktionen zu begegnen.

Da bislang nach hiesigen Erkenntnissen zunächst nur witterungsbedingt von der Bodenoffensive abgesehen wurde, ist jederzeit in den folgenden Tagen mit dieser Eskalation zu rechnen. Der mutmaßliche Angriff auf das Krankenhaus von Gaza mit hunderten von Toten schürt aktuell und somit für die kommenden Tage weiter die Emotionen, so dass auch aus diesem Grund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den kommenden Tagen bis zum Wochenende Protestaktionen mit den o.g. Straftaten zu erwarten sind. Deshalb ist es unerlässlich, den Zeitraum vom 19.10.2023, 00:00 Uhr bis einschließlich den 22.10.2023 zu erweitern.

Ein kürzerer zeitlicher Rahmen wäre aufgrund der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht absehbaren Dauer und weiterer Eskalationsstufen des Krieges kein gleich gut geeignetes Mittel. Die Möglichkeit, die Gültigkeit bei entsprechender Lageentwicklung früher aufzuheben, wird unter Berücksichtigung des hohen Gutes der Versammlungsfreiheit weiterhin tagesaktuell geprüft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. BayVGH, Beschluss vom 16.1.2021, Az.: 10 CS 21.166; Beschluss vom 19.9.2020, Az.:10 CS 20.2103, Beschluss vom 17.01.2022, Az.: 10 CS 22.126

Pro-palästinensische Versammlungen fanden zurückliegend schwerpunktmäßig in der Hamburger Innenstadt statt. Allerdings ist weiterhin damit zu rechnen, dass bei Erlass eines entsprechend räumlich begrenzten Verbotes diese Versammlungen mit den gleichen zu erwartenden Straftaten an einem anderen geeigneten Ort durchgeführt werden. Beispielhaft seien hier die stark frequentierten Vorplätze der überregionalen Bahnhöfe in Altona, am Dammtor oder in Bergedorf genannt. Somit wäre ein geringerer örtlicher Geltungsbereich nicht im gleichen Maße geeignet, um den vorliegend zu besorgenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Die Verfügung ist auch – insbesondere unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit von Versammlungen gem. Art. 8 GG – angemessen.

Der Versammlungsbehörde ist die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG bewusst. Eine Einschränkung des hohen Guts der Versammlungsfreiheit erfolgt daher unter Ausgleich der widerstreitenden Interessen (in der Begründung aufgeführte Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und das Recht auf Versammlungsfreiheit) ausschließlich hinsichtlich der in Ziffer 1 benannten Form der Ausgestaltung. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird nicht eine etwaige gemeinschaftliche öffentlich geäußerte Forderung nach Frieden im Nahen Osten verhindert. Es werden ausschließlich Versammlungen untersagt, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen.

Das mögliche Interesse von Versammlungsteilnehmenden, unter der sehr wahrscheinlichen Begehung von Straftaten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die terroristischen Hamas zu unterstützen, muss unter jedem Gesichtspunkt hinter den Interessen der Öffentlichkeit an der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurücktreten, gerade unter Berücksichtigung des vorgenannten Punktes, dass die benannten Straftaten einen wesentlichen Teil der öffentlichen Kundgabe umfassen würden.

Ein präventives Versammlungsverbot kommt u.a. dann in Betracht, wenn auf der Basis konkreter und nachvollziehbarer tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Auflagen durch den Verantwortlichen der Versammlung und durch die zu erwartenden Teilnehmenden nicht eingehalten würden. Dies hat sich zurückliegend, wie es auch der Stellungnahme des LKA und den aufgeführten Medienberichten zu entnehmen ist, gerade bei pro-palästinensischen Versammlungen gezeigt. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass diesbezügliche Versammlungen nicht angemeldet werden, um ggf. erforderliche Auflagen oder konkret auf den Einzelfall bezogene Verbote umgangen werden sollen. In Ansehung dessen, dass dann die fehlende Anmeldung gerade darauf abzielt, die Verhängung von ggf. erforderlichen Auflagen unmöglich zu machen und eine Kooperation in wohlverstandenem beidseitigem Interesse verwehrt, ist ein präventives Verbot vorliegend verhältnismäßig.

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gemäß Ziffer 2 liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da ein Widerspruch gegen die Verfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Einlegung des Widerspruchs pro-palästinensische Versammlungen im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung durchgeführt werden könnten. Dies aber würde weiterhin zu den vorstehend dargelegten unmittelbaren Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde den angestrebten Erfolg, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Hamburg vor den genannten Gefahren und Störungen zu schützen, mit Sicherheit vereiteln und konnte somit auch bei der Verlängerung der Untersagungsverfügung nicht erwogen werden. In Angesicht der zurückliegenden massiven Rechtsverstöße kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht hingenommen werden.

٧.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Danach kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung in besonderen Eilfällen auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. In diesen Fällen kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers als bekannt gegeben gilt; zusätzlich ist die Allgemeinverfügung durch weitere geeignete Nachrichtenmittel zu verbreiten.

Ein solcher besonderer Eilfall liegt vor, da das Verbot aus den aufgeführten Gründen weiterhin umgehend erforderlich ist.

Witt

(per E-Mail, keine Unterschrift)